



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 7. Februar 2024
GZ 2024-0.029.976

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 10. Jänner 2024, GZ: 2023-0.514.736, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

(1) Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen die Erlassung eines neuen Psychotherapiegesetzes mit einer akademisierten Psychotherapieausbildung vor. Weiters sollen das Berufsbild, die Berufsausübung sowie die Berufspflichten konkretisiert und eine gesamthafte Qualitätssicherung vorgesehen werden. Zugleich sollen die Regelungen betreffend den Psychotherapiebeirat angepasst und ein Gremium für Berufsangelegenheiten sowie ein Musiktherapiebeirat eingeführt werden. Daneben sieht der Entwurf u.a. eine Vereinheitlichung der Regelungen und Zuständigkeiten im Beschwerdemanagement samt Verlagerung der Zuständigkeit an die Landeshauptleute im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vor.

(2) Der RH setzte sich in seinem Bericht „Versorgung psychisch Erkrankter durch die Sozialversicherung“, Reihe Bund 2019/8, in den TZ 22 bis 26 mit dem Versorgungsangebot im Bereich der Psychotherapie auseinander.

Der RH empfahl in TZ 24 des o.a. Berichts, *„eine Bedarfseinschätzung zur Psychotherapie zu erstellen und eine bedarfsgerechte Versorgungsdichte in allen Bundesländern anzustreben“*. Er hält zum vorliegenden Entwurf fest, dass die Vereinheitlichung des Beschwerdemanagements und die Schaffung einer transparenten Qualitätssicherung geeignet scheinen, zur Schaffung einer bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung beizutragen.

Darüber hinaus empfahl der RH in diesem Bericht dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz etwa

- *„die besonderen Qualifikationsanforderungen für die Psychotherapie als Krankenbehandlung bei einer Neuregelung der Psychotherapie als Krankenversicherungsleistung [...] zu berücksichtigen“* (TZ 22),
- *„auf eine gesetzliche Neuregelung der Psychotherapie als Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von spezifischen Qualifikationsanforderungen, eines breit gestreuten Angebots, einer bedarfsorientierten Steuerung und der Inanspruchnahme von Wahlleistungen hinzuwirken“* (TZ 23), sowie
- *„im Bereich Psychotherapie für die gleiche Leistung unabhängig von den Anbietenden vergleichbare Selbstbehalte und Anspruchsvoraussetzungen zu schaffen“* (TZ 26),

und hielt eine Neuregelung der Psychotherapieversorgung – unter Berücksichtigung der Vorteile sowohl einer Gesamtvertragsregelung als auch der Steuerungsnotwendigkeiten unter Berücksichtigung des Vergaberechts – für geboten.

Der RH weist daher aus Anlass des vorliegenden Begutachtungsentwurfs nochmals auf die aus seiner Sicht erforderliche Umsetzung der o.a. Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungslage im Bereich psychischer Erkrankungen hin.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Der für die Akademisierung der Psychotherapie–Ausbildung anfallende Aufwand wird für das Jahr 2027 mit 15 Mio. EUR beziffert, für das Jahr 2028 mit 30 Mio. EUR. Dieser Aufwand ergibt sich aus der Einrichtung des Masterstudiums Psychotherapie und wird bei den Universitäten anfallen. Es ist davon auszugehen, dass dieser nach Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen letztlich vom Bund zu tragen ist. Der RH weist zudem darauf hin, dass den Erläuterungen nicht zu entnehmen ist, in welchem Studienjahr bzw. mit welchem Semester die tatsächliche Implementierung des Masterstudiums Psychotherapie angestrebt wird. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird offenbar von einer Einführung im Jahr 2027 ausgegangen, die Veranschlagung des gesamten für ein Studienjahr anfallenden Aufwands im ersten Jahr der Einführung ist nicht nachvollziehbar.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung führt für gewisse Veranstaltungen im Rahmen des Bachelor– und des Masterstudiums Stundensätze an, allerdings geht aus der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht hervor, welche Annahmen diesen Stundensätzen zugrunde liegen. Insbesondere trifft die wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine Aussage zu dem Ausmaß der zu absolvierenden Stunden. Weiters werden die Kosten für das Bachelorstudium pro Studienjahr und Studierenden mit 15.000 EUR veranschlagt, für das Masterstudium mit 30.000 EUR. Die Grundlagen, auf denen diese Einschätzung basiert, sind der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, insbesondere der Darstellung der finanziellen Auswirkungen, nicht zu entnehmen, obwohl die Aufwände letztlich vom Bund zu tragen sind.

(2) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat